

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 161/64

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

21. Dezember 1965
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Helmut B [REDACTED],
S [REDACTED] C [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesbildstelle W [REDACTED], S [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], Anstalt des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch Oberregierungsrat
Dr. H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1965 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und
Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 28. November 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine rechtsfähige öffentliche
Anstalt. Nach § 2 ihrer Satzung hat sie alle Auf-
gaben zu erfüllen, die sich im Zusammenhang mit der
Verwendung von Filmen, Lichtbildern, Tonträgern
und von Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Bildungs-
und Erziehungsarbeit der Schule, der Jugendpflege
und der Erwachsenenbildung ergeben. In ihrem Ge-
bäude S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], verfügt sie
über einen Raum mit einem Fassungsvermögen von etwa
120 Personen, in dem Filme vorgeführt werden können.

In diesem Saal fand am Abend des 29. Oktober
1960 eine Filmvorführung der Stuttgarter Filmamateur-

- 3 -

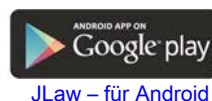
Gemeinschaft statt, der die Beklagte den Raum kostenlos überlassen hatte. Dieser Veranstaltung wohnte der Kläger, durch eine Anzeige in der Tagespresse aufmerksam gemacht, in der Nähe der Notausgangstüre stehend bei. In ihrem Verlauf kam er durch einen Sturz zu Schaden. Er wurde bewußtlos unmittelbar am Fuß der hinter dem Notausgang hinabführenden vierstufigen Freitreppe gefunden.

Der Kläger macht die Beklagte für den Unfallschaden verantwortlich. Er hat vorgetragen: Bei seinem Eintreffen sei der Saal überfüllt gewesen. Daher habe er keinen Sitzplatz mehr gefunden und sich im hinteren Teil des Saales an die linke Wand in der Nähe des Notausgangs gestellt. Die Luft im Saal sei schlecht und verbraucht gewesen. Daher habe er auf Bitten einiger Gäste die Notausgangstür geöffnet. Er habe sie aber wieder schließen müssen, weil es gezogen habe. Während der Veranstaltung sei die Luft immer schlechter geworden. Deshalb sei er ohnmächtig geworden und entweder gegen die Notausgangstür gefallen, die sich daraufhin geöffnet habe, oder durch die vorher von anderen Personen geöffnete Tür gestürzt. Im Berufungsverfahren hat er nach der Ortsbesichtigung weiterhin vorgetragen, zum Unfall habe auch die fehlerhafte Beschaffenheit der Freitreppe vor der Notausgangstüre beigetragen. Die schlechte Luft führe er auf die Überfüllung des Saales und die unzureichenden Lüftungsmöglichkeiten zurück. Außer der Eingangs- und Notausgangstüre sei nur ein kleines Fenster in der hinteren linken Ecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Saales angebracht. In demselben Saale habe er bereits am 27. Oktober 1960 eine damals von der Volkshochschule veranstaltete Filmvorführung besucht. Auch damals sei die Luft schlecht und verbraucht gewesen, weshalb sich der Leiter des Abends entschuldigt und Abhilfe versprochen habe. Während der Veranstaltung am 29. Oktober 1960 hätten außer ihm auch andere Personen stehen müssen. Das habe die Beklagte nicht zulassen dürfen. Es liege durchaus nicht außerhalb der Lebenserfahrung, daß Personen ohnmächtig würden, wenn sie stehend einer Filmvorführung beiwohnen müßten.

Beim Sturz habe er eine schwere Gehirnerschütterung und einen Schädelbasisbruch erlitten. Er sei 8 Wochen stationär behandelt worden. Eine vollständige Heilung sei nicht erfolgt. Zwar seien die zunächst aufgetretenen Gleichgewichtsstörungen verschwunden. Sein Hörvermögen habe sich seitdem aber ständig verschlechtert. Jetzt könne er gar nichts mehr hören. Infolgedessen sei er arbeitsunfähig. Bis zur Klageerhebung im November 1961 habe er keinen Vermögensschaden erlitten, weil seine Beschäftigungsfirma das Gehalt weitergezahlt und die Krankenkasse die Heilungskosten getragen habe. In Zukunft könne aber ein Schaden eintreten, wodurch sein Feststellungsinteresse gegeben sei.

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm allen Unfallschaden zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Sie sei nicht die richtige Beklagte. Der Kläger müsse sich an den Veranstalter des Abends, die Stuttgarter Filmamateur-Gemeinschaft, halten. Ihr habe die Sorge für die Besucher der Filmvorführung obgelegen. Im übrigen sei die Luft im Saal nicht schlecht und verbraucht gewesen. Der Raum sei vor der Veranstaltung und während der Pausen durch Öffnen der Türen gelüftet worden. Der Saal sei auch nicht überfüllt gewesen. Jedem Besucher habe ein Sitzplatz zur Verfügung gestanden. Der Kläger habe es aber ausdrücklich abgelehnt, einen Sitzplatz einzunehmen. Seit mehreren Jahren würden in dem Raum Filme vorgeführt; bisher sei noch kein Besucher ohnmächtig geworden. Im übrigen stehe auch nicht fest, daß der Kläger in Ohnmacht gefallen sei. Jedenfalls habe keinen der übrigen Besucher eine Ohnmacht befallen. Die etwaige Ohnmacht des Klägers könne auch in anderen Gründen als in schlechten Luftverhältnissen ihren Grund haben. Wahrscheinlich habe sich der Kläger so gegen die Klinke der Notausgangstür gelehnt, daß sie aufgegangen und er hinausgestürzt sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Vorschrift des § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG als rechtliche Grundlage ausgeschieden. Infrage steht die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Beklagten, die sich nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen bestimmt (vgl. BGHZ 9, 373; 34, 206 mit weiteren Nachweisen).

Das zieht die Revision auch nicht in Zweifel.

II. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten nach den §§ 823, 831, 31, 89 BGB verneint, weil es ihre tatsächlichen Voraussetzungen nicht für erwiesen hält.

1. Unstreitig ist, daß der Kläger bewußtlos war, als er nach dem Sturz am Fuße der Freitreppe lag. Nicht festgestellt ist dagegen, ob der Kläger, was er unter Bestreiten der Beklagten vorgetragen hat, vor dem Sturz ohnmächtig geworden und es gerade deshalb zum Unfall gekommen ist, oder ob er erst durch den Sturz das Bewußtsein verloren hat. Das Berufungsgericht unterstellt zu Gunsten des Klägers den ersten Ablauf. Entsprechend dem Vorbringen des Klägers - der den weiteren Unfallverlauf selbst nicht vorzutragen vermag - erwägt es drei Möglichkeiten eines haftungsbegründenden Hergangs, nämlich daß der Kläger infolge schlechter Luftverhältnisse im Veranstaltungssaal in Ohnmacht

gefallen ist, daß der Unfall durch sein Stehen während der Veranstaltung gefördert wurde und daß zum Unfall auch die Beschaffenheit der Freitreppe vor der Notausgangstüre beigetragen hat. Das Berufungsgericht sieht keinen dieser Umstände als erwiesen an.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Pflicht der Beklagten zur Verkehrssicherung im Vorführungs-
saal sowie im Bereich der Zu- und Ausgänge bejaht. Es hat sie auch für verpflichtet angesehen, für eine einwandfreie Belüftung des Saales und einen störungsfreien Ablauf des Abends zu sorgen. Wie es feststellt, hatte die Beklagte der Stuttgarter Film-amateur-Gemeinschaft für diesen Abend ihren Hausmeister K. als Ordner zur Verfügung gestellt, der für eine ordnungsmäßige Belüftung des Saales und für einen störungsfreien Ablauf des Abends sorgen sollte.

Daß die Beklagte ihrer Pflicht zur Verkehrssicherung nicht deshalb enthoben war, weil die bauliche Gestaltung des Saales und der Treppe behördlich genehmigt war, ist der Revision zuzugeben. Sie hatte vielmehr selbst zu prüfen, ob darüber hinaus Sicherungsmaßnahmen notwendig waren, und sie erforderlichenfalls selbständig zu treffen. Das Berufungsgericht hat diese Gesichtspunkte indessen nicht verkannt und ist selbst von ihnen ausgegangen.

3. a) Das Berufungsgericht stellt fest, daß K. eine halbe bis dreiviertel Stunden vor Veranstaltungsbeginn die Hauptaussgangs- und die Notausgangstür

zur Lüftung offengehalten hatte. Außerdem ist in den etwa 5-6 Pausen der Vorführung gelüftet worden. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Luft am Unfallabend in einem gesundheitsgefährdenden Maße schlecht und verbraucht war, wenn sie auch nach der Vorführung eines jeden Filmes in einem gewissen Maße verbraucht gewesen sei. Keinem anderen Besucher ist es schlecht geworden. Nach der Bekundung des Zeugen R. ist in den 7-8 Jahren seiner Tätigkeit der Beklagten ebenfalls kein Besucher derartiger Veranstaltungen in Ohnmacht gefallen.

b) Auf Grund dessen ist die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, es sei nicht nachgewiesen, daß die Beklagte ihrer Pflicht zum Lüften nicht hinreichend nachgekommen sei.

Wenn das Berufungsgericht weiterhin nicht für erwiesen ansieht, daß eine etwaige Ohnmacht des Klägers auf die Luftverhältnisse zurückzuführen wäre, so ist auch gegen diese Auffassung rechtlich nichts zu erinnern. Im übrigen würde aus einer Bejahung - wenn auch nur in einem mitwirkenden Sinne - allein eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten nicht folgen. Auf Grund der Feststellungen könnte eine Reaktion des Klägers nur aus einer besonderen Konstitution erklärt werden, mit der die Beklagte auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zu rechnen brauchte.

c) Ob die Lüftungsanlage völlig unzureichend war, wie der Kläger behauptet und im Berufungsverfahren durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt hat, konnte das Berufungsgericht dahinstehen lassen; ebenso brauchte es das Vorbringen des Klägers nicht zu berücksichtigen, erst nach dem Unfall sei die jetzige automatische Belüftungsanlage eingebaut worden. Zwar mag das Lüften durch Öffnen der Türen, das wegen der Besucherzahl mehrmals wiederholt werden mußte, fortschrittlichen Vorstellungen nicht entsprechen und auch wegen der Zugluft nicht ohne andere - nicht unfallursächliche - Gefahren sein. Entscheidungserheblich ist aber lediglich, ob trotz Beschränkung auf solche Lüftungsmöglichkeiten die Luft am Unfallabend in gesundheitsgefährdender Art verbraucht war. Davon hat sich das Berufungsgericht nicht zu überzeugen vermocht.

Daß sich die Luft trotz der längeren Durchlüftung vor Veranstaltungsbeginn im Hinblick auf die volle Besetzung schnell verbrauchte, hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Seine Überzeugung, die Luft sei bis zum Unfallzeitpunkt unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht unerträglich gewesen, hat es daraus gewonnen, daß zwischendurch noch 5-6 mal gelüftet wurde und Besucher des Abends als Zeugen nicht bestätigt haben, daß die Luft schlecht und verbraucht gewesen sei. Der Revision kann nicht zugegeben werden, das Lüften könne nicht als genügend bezeichnet werden. Der Aussage des Zeugen R., auf die sich das Berufungsgericht insoweit stützt, ist

zu entnehmen, daß die Lüftung durch Öffnen der Hauptausgangs- und der Notausgangstüre erfolgte und zwar 5-6 mal vom - nach dem eigenen Vorbringen des Klägers um 20.15 Uhr verspäteten - Beginn bis zum Unfallzeitpunkt gegen 21.30 Uhr. Allerdings steht nicht fest, wie lange jeweils in den Pausen gelüftet wurde. Trotzdem konnte das Berufungsgericht das Lüften deshalb für ausreichend ansehen, weil die als Zeugen vernommenen Besucher des Abends nicht empfunden haben, daß die Luft schlecht und verbraucht war.

4. Das Berufungsgericht hat sich weiterhin nicht von der Unfallursächlichkeit des Umstandes überzeugen können, daß der Kläger der Filmvorführung stehend beigewohnt hat. Im übrigen hält es die Beklagte auch bei Unfallförderung durch diesen Umstand nicht für verantwortlich. Nach seiner Auffassung war sie auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht gehalten zu verhindern, daß der Kläger der Vorführung stehend beiwohnte. Der Bestimmung des § 20 der VO des Württembergischen Innenministeriums über die Sicherung bei Lichtspielvorführungen vom 14. Juli 1928 (RegBl für Württemberg 1928 S 219) hat es entnommen, daß die Beklagte in dem weniger als 200 Personen fassenden Vorführraum Stehplätze einrichten durfte. Daraus konnte es folgern, daß ihr auch gestattet war, einzelne Besucher der Vorführung stehend beiwohnen zu lassen, so lange sich daraus keine zusätzlichen Gefahren ergaben.

5. Schließlich hat sich das Berufungsgericht nicht in der Lage gesehen, die Unfallursächlichkeit der Beschaffenheit der hinter der Notaus-

gangstür hinabführenden Freitreppe festzustellen.

Das Berufungsgericht hält die Anlage der Treppe in zweifacher Hinsicht für fehlerhaft. Auf Grund eigener Augenscheinseinnahme hat es festgestellt, daß die vierstufige, etwa 70 cm hohe Treppe entgegen § 5 Abs. 5 der erwähnten VO statt 80 cm nur 55 cm von der Tür entfernt hinabführt und ihre Stufen statt einer Auftrittsbreite von mindestens 30 cm nur eine solche von 25 cm haben. Zu Recht hat es eine Haftung der Beklagten für möglich angesehen, sofern der Unfall auf diesen Mängeln der Treppe beruhte. Hiervon hat es sich aber nicht zu überzeugen vermocht.

a) Zutreffend hat es verneint, daß der erste Anschein für einen Ursachenzusammenhang zwischen fehlerhafter Beschaffenheit der Treppe und Sturz spricht, wenn man den Vortrag des Klägers hinzunehme, er sei im Saal, in dem er 1 m von der Notausgangstüre entfernt stand, ohnmächtig geworden und beim Fallen gegen die sich öffnende oder durch die bereits offene Tür gestürzt. Nach der Erfahrung des Lebens führt der Umstand, daß die Treppe schon 55 cm und nicht erst 80 cm hinter der Türe beginnt, in der Regel nicht zu einem zusätzlichen weiteren Schaden desjenigen, der von innen durch die Tür nach außen fällt. Es handelt sich insoweit nicht um einen typischen Geschehensablauf, der in dieser bestimmten Richtung zu verlaufen pflegt.

b) Hilfsweise erwägt das Berufungsgericht, ein gleichwohl unterstellter erster Anschein für die Ursächlichkeit zwischen Mängeln der Treppe und Sturz des Klägers sei entkräftet. Ein anderer Unfallhergang sei ernsthaft in Betracht zu ziehen, bei dem der Kläger auch bei fehlerfreier Beschaffenheit der Treppe gestürzt wäre. Ihn erblickt es darin, daß der Kläger den Saal während der Vorführung durch die Notausgangstür verließ, weil es ihm übel wurde und er einen Ohnmachtsanfall befürchtete. Dann bestehe aber die Möglichkeit, daß der Kläger nach Erreichen der Treppe oder kurz vor ihrem Beginn gestürzt und dabei die Treppe hinabgefallen sei. In beiden Fällen wäre er auch dann zu Fall gekommen, so meint das Berufungsgericht, wenn der Zwischenraum zwischen Tür und Treppe 80 cm und die Treppenstufen eine Auftrittsbreite von 30 cm gehabt hätten.

Ob diesen Hilfserwägungen des Berufungsgerichts im einzelnen zu folgen ist, kann schon deshalb dahinstehen, weil nach seiner richtigen Auffassung kein erster Anschein für den gekennzeichneten Ursachenzusammenhang bei dem vom Kläger in erster Linie vorgetragenen Unfallablauf spricht. Daher kommt es auf die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision nicht an.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht aber jedenfalls aus anderen Überlegungen zu folgen. Der Unfallhergang ist im einzelnen ungeklärt und auch unaufklärbar. Das Berufungsgericht hat als Mög-

lichkeiten erwogen - zunächst entsprechend dem ersten Vorbringen des Klägers -, daß dieser im Saal ohnmächtig wurde und durch die Türöffnung nach außen fiel, sodann daß der Kläger den Saal durch die Notausgangstür verlassen hat, weil er das Aufkommen einer Übelkeit verspürte, und erst draußen stürzte. Nach der Hilfserwägung des Berufungsgerichts spräche bei der ersten Möglichkeit des Unfallverlaufs der erste Anschein für die - jedenfalls mitwirkende - Ursächlichkeit der fehlerhaften Beschaffenheit der Treppe. Daneben verbliebe aber gleichrangig der zweite mögliche Ablauf, bei der nach der rechtsfehlerfreien Überzeugung des Berufungsgerichts die Unfallursächlichkeit der Treppenfehler nicht erwiesen ist, für die aber auch kein erster Anschein spricht. Bei diesen Gegebenheiten käme eine Haftung der Beklagten somit nur auf der Grundlage des ersten Hergangs in Betracht. Daß sich der Unfall aber gerade in dieser Weise abgespielt hat, ist zu Lasten des Klägers nicht erwiesen. Für ihn spricht auch nicht der vom Berufungsgericht hilfsweise erwogene erste Anschein, der nur für die Ursächlichkeit der Treppenmängel spricht, sofern sich der Unfall so abgespielt hat.

Zu Unrecht vermißt die Revision bei der hilfsweisen Erörterung der zweiten Möglichkeit die Erwägung des Berufungsgerichts, bei einer Breite des Podestes von 80 cm hätte der Kläger die Treppe nicht hinunterfallen müssen. Erforderlich war im Rahmen des für die Haftungsbegründung entscheidenden § 286 ZPO der Nachweis, daß der Kläger bei

ordnungsgemäßer Treppe nicht hinuntergefallen wäre; dieser Nachweis ist nach der rechtsfehlerfreien Überzeugung des Berufungsgerichts nicht erbracht. Entgegen der Meinung der Revision spricht für die Unfallursächlichkeit bei dem unterstellten Sachverhalt auch nicht der erste Anschein. Schon in Anbetracht dessen, daß dem Beklagten übel wurde und er möglicherweise deshalb - unbekannt an welcher Stelle - gestürzt ist, kann nicht davon gesprochen werden, daß sich ein Sturz wegen der Mängel der Treppe - auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung ohne weiteres dem Beurteiler aufdrängt (vgl. BGH Urteil vom 11. April 1961 - VI ZR 135/60 - = VersR 1961, 725).

III. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus Vertrag hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß zwischen ihr und dem Kläger ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Hiergegen erhebt die Revision keine Einwände.

Eine Haftung unter dem Gesichtspunkt eines sogenannten Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte hat das Berufungsgericht selbst für den Fall abgelehnt, daß zwischen der Beklagten und der Stuttgarter Amateurfilm-Gemeinschaft ein vertragliches Verhältnis bestanden hat, weil der Kläger, der nicht Mitglied dieser Vereinigung war, nicht in den Schutzbereich einbezogen sei. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht zu folgen, ohne daß es auf seine Ausführungen über die recht-

liche Grundlage ankommt. Selbst wenn man die Schutzwirkung auf den Kläger erstreckte, scheitert eine Haftung der Beklagten aus den Gründen zu II). Es würde daran mangeln, daß eine unfallursächliche Verletzung der besonderen Pflichten, die nach Gegenstand und Umfang auch nach Auffassung der Revision hier nicht weiterreichten als die oben erörterten allgemeinen Pflichten, nicht erwiesen ist. Selbst wenn man die Bestimmungen des § 282 BGB für anwendbar hielte, was dahinstehen mag, brächte sie dem Kläger keine Erleichterung. Denn diese Beweislastregel enthebt den Geschädigten nicht des Beweises, daß bei ihm objektiv durch ein Verhalten des in Anspruch Genommenen eine Rechtsgutverletzung verursacht worden ist (vgl. BGHZ 28, 253; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl. Tz 1096; Palandt/Danckelmann 25. Aufl. § 282 Bem. 2 a.E.).

IV. Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens